



BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0141-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-2724, Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo

Die Arbeitsrichtlinie AH-2724 (Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Rechtsgrundlage

[Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea.

Inkrafttreten: 29. März 2007 (Datum der Veröffentlichung im ABl. EU).

2A. Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

2A.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die in Anhang I und Anhang Ia dieser Verordnung aufgeführten Güter und Technologien einschließlich Software mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Im Anhang I

sind sämtliche Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder Technologien im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) sind.

Im Anhang Ia

sind bestimmte weitere Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien aufgeführt, die für Nordkoreas Nuklearprogramme oder seine Programme für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper verwendet werden könnten.

(2) Gemäß [Art. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

2A.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten

Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

2A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

2A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2A.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 5 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs III dieser Verordnung (Luxuswaren) eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde, nach erfolgter Erteilung einer Sondergenehmigung durch den UN-Sicherheitsrat, erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2B. Ausfuhr von Luxuswaren

2B.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 4 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die im [Anhang III der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) aufgeführten Luxuswaren unmittelbar oder mittelbar an Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 4 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots bezweckt oder bewirkt wird.

2B.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

2B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

2B.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2B.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 5 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs III dieser Verordnung (Luxuswaren) eine Ausfuhrgenehmigung nach erfolgter Erteilung einer Sondergenehmigung durch den UN-Sicherheitsrat erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

3A. Einfuhr von Gütern und Technologien

3A.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 2 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die Güter und Technologien des Anhangs I oder des Anhangs Ia dieser Verordnung aus Nordkorea zu erwerben, aus Nordkorea einzuführen oder aus Nordkorea zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

Im Anhang I

sind sämtliche Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder Technologien im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) sind.

Im Anhang Ia

sind bestimmte weitere Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien aufgeführt, die für Nordkoreas Nuklearprogramme oder seine Programme für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper verwendet werden könnten.

3A.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

3A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

3A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

Abschnitt 3B.

derzeit frei

4A. Durchfuhr von Gütern und Technologien

4A.1. Durchfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die in Anhang I und Anhang Ia dieser Verordnung aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2A.

(3) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

4A.2. Durchfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

4A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

4A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

4A.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

4B. Durchfuhr von Luxuswaren

4B.1. Durchfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 4 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die im [Anhang III der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) aufgeführten Luxuswaren unmittelbar oder mittelbar an Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Gemäß [Art. 4 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots bezweckt oder bewirkt wird.

(3) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2B.

4B.2. Durchfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

4B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

4B.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

4B.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 7.

5. Waffenembargo

Gegenüber Nordkorea gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der AH-3210 zu entnehmen.

6. Strafbestimmungen

6.1. Geltungsumfang der Verordnungen

Gemäß [Art. 49 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) und gemäß [Art. 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) gelten diese:

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,

- für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

6.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83 und 84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

7. Vorabanmeldepflicht

7.1. Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung

Gemäß [Art. 3a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) besteht für alle Waren, die aus Nordkorea in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Nordkorea verbracht werden, die Verpflichtung, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang zu übermitteln.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung gilt auch für Nichtgemeinschaftswaren, die im Rahmen eines Versandverfahrens mit Versandschein T1 oder mit Carnet-TIR durch das Zollgebiet der Union nach Nordkorea verbracht werden (Durchfuhr).

7.2. Anmeldepflichtige Person

Zur Anmeldung verpflichtet ist

- grundsätzlich die Person, die Waren auf den jeweiligen Transportmitteln aus Nordkorea in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Nordkorea verbringt oder
- die Person, welche die Verantwortung für die Beförderung übernimmt (dh. in der Regel der Frachtführer) oder
- jede andere Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren der zuständigen Zollstelle zu gestellen oder ihr gestellen zu lassen.

Eine Vertretung ist möglich.

7.3. Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung

Für die Abgabefristen gilt

- Art. 592b ZK-DVO über die Fristen zur Abgabe einer Zollanmeldung für Waren, die die Gemeinschaft verlassen,
- Art. 842d ZK-DVO über die Fristen zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung,
- Art. 184a ZK-DVO über die Fristen zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung.

7.4. Inhalt der Vorabanmeldung

- Die nach den Vorschriften über die summarische Anmeldung erforderlichen Daten und
- die folgenden zusätzlichen Erklärungen:
 - Erklärung des Anmelders, ob die angemeldeten Waren aufgrund der [Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) Einschränkungen unterliegen,
Die Erklärung erfolgt in e-Zoll in codierter Form, und zwar mit dem Dokumentenartencode
 - Y920 für Güter, die nicht unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) fallen, oder
 - für Güter, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) fallen
 - C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen"), wenn bei der Ausfuhr von Gütern nach Nordkorea der Ausführer nachweist, dass dafür eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen, oder
 - N941 („Embargogenehmigung“), wenn bei der Einfuhr von Gütern aus Nordkorea der Ausführer nachweist, dass dafür eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen.

Wird die gemäß [Art. 3a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) erforderliche Erklärung nicht abgegeben, so ist eine Ausfuhr bzw. Einfuhr der Güter nicht zulässig.

Das Fehlen der Erklärung führt zB bei der Ausfuhr dazu, dass die Ausgangszollstelle diese Erklärung einfordert und bis zum Einlangen ein Verfügungsverbot verhängt. Es kann daher in Folge dieser Unterlassung zu Schwierigkeiten wie zB die Nichtverladung auf ein

vorgesehenes und bereitstehendes Transportmittel bzw. Auflaufen erhöhter Standkosten kommen.

7.5. Abgabe der Vorabanmeldung

- Die Abgabe von Vorabanmeldungen, so genannten summarischen Eingangsanmeldungen und Ausgangsanmeldungen ist seit dem 1. Jänner 2011 in elektronischer Form für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU oder in das Zollgebiet der EU verbracht werden, nach Maßgabe der zutreffenden Bestimmungen nach ZK und ZK-DVO unabhängig vom Bestimmungsland bzw. Herkunftsland verpflichtend.
- Die Vorabanmeldung kann beim Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft durch die sofortige Abgabe einer Zollanmeldung erfolgen (Artikel 182b Abs. 3 ZK). Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich der Fristen und der geforderten Daten, zu beachten.
- Für Sendungen aus oder nach Nordkorea sind jedoch die „zusätzlichen Erklärungen“ (siehe dazu vorstehenden Abs. 4) erforderlich.

7.6. Ausnahmen

Ausnahmen gelten nur für Waren nach Art. 38 Abs. 5 ZK.